



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 14/2008

Dresden, den 18. Oktober 2008

ZKZ 73796

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung des Landesjugendhilfegesetzes vom 4. September 2008	578	Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Beihilfenverordnung vom 26. September 2008	590
Landesjugendhilfegesetz (LJHG)	578	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Landeswahlordnung vom 7. Oktober 2008	591
Vierte Verordnung des Ministerpräsidenten zur Änderung der Ernennungsverordnung vom 11. September 2008	587	Berichtigung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Ausbildung und die Abiturprüfung an Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen vom 25. September 2008	599
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Umlegungsausschüsse nach dem Baugesetzbuch (Sächsische Umlegungsausschussverordnung – SächsUAVO) vom 20. August 2008	588		

Bekanntmachung der Neufassung des Landesjugendhilfegesetzes Vom 4. September 2008

Auf Grund von Artikel 79 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 194) wird nachstehend der Wortlaut des Landesjugendhilfegesetzes in der seit 1. August 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 13. März 1992 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1992 (SächsGVBl. S. 61),
2. den am 1. September 1993 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 686),
3. den am 29. Dezember 1995 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 431),

4. den teils am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen, teils am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 261),
5. den am 1. August 2008 in Kraft getretenen Artikel 40 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138).

Dresden, den 4. September 2008

**Die Staatsministerin für Soziales
Christine Clauß**

Landesjugendhilfegesetz (LJHG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- § 1 Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt
- § 2 Satzung des Jugendamtes
- § 3 Jugendhilfeausschuss
- § 4 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Unterausschüsse
- § 7 Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Leistungen der kreisangehörigen Gemeinden
- § 9 Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Aufgaben des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen
- § 10 Landesjugendamt
- § 11 Landesjugendhilfeausschuss
- § 12 Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses
- § 13 Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses, Dauer der Mitgliedschaft
- § 14 Widerspruchs- und Beanstandungsrecht

Zweiter Abschnitt

Oberste Landesjugendbehörde, Unterrichtung des Landtags

- § 15 Oberste Landesjugendbehörde
- § 16 Unterrichtung des Landtages

Dritter Abschnitt

Träger der freien Jugendhilfe

- § 17 Leistungen freier Träger
- § 18 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben
- § 19 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Vierter Abschnitt Jugendhilfeplanung

- § 20 Planungsverantwortung
- § 21 Beteiligung an der Planung

Fünfter Abschnitt

Frühförderung, Schutz von Kindern und Jugendlichen in Pflegerstellen und Einrichtungen

- § 22 Frühförderung
- § 23 Erlaubnis zur Kindertagespflege und zur Vollzeitpflege
- § 24 Erteilung, Versagung der Erlaubnis
- § 25 Mitteilungspflichten der Tagespflege- und Pflegepersonen
- § 26 Rechte des Jugendamtes
- § 27 Aufsicht für den Betrieb von Einrichtungen
- § 28 Mitwirkung des Jugendamtes
- § 29 Eignung des Personals
- § 30 Mitteilungspflichten der Einrichtungsträger und Jugendämter
- § 31 Zusammenwirken aufsichtsführender Stellen
- § 32 Sicherstellung des Schulunterrichts bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung

Sechster Abschnitt

Sonstige Vorschriften

- § 33 Zuständigkeiten
- § 34 Befreiung von vormundschaftsgerichtlicher Aufsicht
- § 35 Verwaltung des Mündelvermögens
- § 36 Zusammenarbeit
- § 37 Zuständigkeit nach dem Jugendschutzgesetz
- § 38 Erlaubnis zur Übernahme von Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften durch Vereine
- § 39 Vereinsbeistandschaften

Siebenter Abschnitt

Übergangs-, Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften

- § 40 Anwendung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- § 41 Verwaltungsvorschriften
- § 42 (Inkrafttreten)

Erster Abschnitt

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 1

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt

(1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe errichtet für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt. Es ist mit dem für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Personal und mit den erforderlichen Sachmitteln auszustatten.

(3) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Satzung des Jugendamtes

(1) Die Vertretungskörperschaft erlässt für das Jugendamt eine Satzung.

(2) Die Satzung regelt insbesondere

- a) den Umfang des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschusses,
- b) die Zahl der nach § 71 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
- c) die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe,
- d) den Umfang des Antragsrechts des Jugendhilfeausschusses an die Vertretungskörperschaft,
- e) die Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung,
- f) die Mindestzahl der Sitzungen im Jahr.

§ 3

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 37 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102,110) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat oder Oberbürgermeister. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzungen in Abwesenheit des Landrates oder Oberbürgermeisters. § 38 Abs. 3 SächsLKrO und § 42 Abs. 3 SächsGemO finden insoweit keine Anwendung.

(3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. Die Besetzung richtet sich nach § 71 Abs. 1 SGB VIII.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss

zusammentritt. Der Jugendhilfeausschuss ist spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung der Vertretungskörperschaft zu bilden und einzuberufen.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Die nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorschlagen. In dem Vorschlag soll eine angemessene Anzahl ehrenamtlich Tätiger enthalten sein.

(5) Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hatte, zu wählen.

§ 5

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Vertreter,
- b) ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter,
- c) ein Vertreter der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit,
- d) ein Vertreter der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
- e) ein Vertreter der Schulen, der von der Sächsischen Bildungagentur bestimmt wird,
- f) ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen Polizeidirektion gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 5 SächsPolG bestimmt wird,
- g) je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des Jugendamtes bestehen; – diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,
- h) die oder der kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine andere in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person,
- i) im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet ein Vertreter der sorbischen Bevölkerung, der von der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. bestimmt wird.

(2) Das Mitglied nach Absatz 1 Buchst. b wird vom Präsidenten oder Direktor des für den Jugendamtsbereich zuständigen Amtsgerichts benannt. Gibt es in einen Jugendamtsbereich mehrere Amtsgerichte, erfolgt die Benennung durch die Mehrheit der Präsidenten oder Direktoren oder, wenn sich eine Mehrheit nicht ergibt, durch den Präsidenten des zuständigen Landgerichts.

(3) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Buchst. b bis i ist durch die dafür örtlich zuständige Stelle ein Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Personen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören.

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige einladen und anhören.

§ 6

Unterausschüsse

In der Satzung kann bestimmt werden, dass bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern des Jugendhilfeaus-

schusses beratende Unterausschüsse gebildet werden können. Aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist ein Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung zu bilden.

§ 7

Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 19 Abs. 2 SächsLKrO und § 21 Abs. 2 SächsGemO.

(2) Für ihre Rechtsstellung gelten die für die Mitglieder der Vertretungskörperschaft maßgebenden Regelungen entsprechend.

§ 8

Leistungen der kreisangehörigen Gemeinden

Kreisangehörige Gemeinden können für den örtlichen Bereich im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, um damit zu einem bedarfsgerechten Angebot an Leistungen der Jugendhilfe beizutragen. Voraussetzung für die Erteilung des Einvernehmens ist der Nachweis der ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinde durch eine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Verpflichtung der kreisangehörigen Gemeinden zur Errichtung und zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen gemäß § 9 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 173) geändert worden ist, bleibt unberührt.

§ 9

Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Aufgaben des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen

(1) Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Freistaat Sachsen. Die Aufgaben des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 SGB VIII werden durch das Landesjugendamt beim Staatsministerium für Soziales wahrgenommen.

(2) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist zuständig für

1. den Vollzug von Richtlinien der obersten Landesjugendbehörde zur Förderung nach § 82 SGB VIII,
2. den Vollzug von Richtlinien des Bundes zur Förderung im Bereich der internationalen Jugendarbeit nach § 83 SGB VIII,
3. den Vollzug von Richtlinien der obersten Landesjugendbehörde auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3271), in der jeweils geltenden Fassung,
4. den Vollzug von Richtlinien des Freistaates Sachsen auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3271), in der jeweils geltenden Fassung,
5. den Vollzug von Richtlinien des Freistaates Sachsen zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung.

Er erfüllt die ihm nach Satz 1 obliegenden Aufgaben als Weisungsaufgaben; das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. Fachaufsichtsbehörde für die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 ge-

nannten Aufgaben ist das Staatsministerium für Soziales, für die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 4 das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

§ 10

Landesjugendamt

(1) Das Landesjugendamt besteht aus dem Landesjugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Landesjugendamtes. Es ist mit dem zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Personal und mit den erforderlichen Sachmitteln auszustatten.

(2) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung Organisation und Verfahrensweise des Landesjugendamtes, soweit sie nicht im Achten Buch Sozialgesetzbuch oder in diesem Gesetz geregelt sind. Der Landesjugendhilfeausschuss und der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes sind vorher zu hören. Die Rechtsverordnung soll insbesondere Regelungen enthalten über

1. die Wahrnehmung der Aufgaben im Verhältnis zwischen Landesjugendhilfeausschuss und Verwaltung des Landesjugendamtes,
2. die Wahl des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses sowie eines oder mehrerer Stellvertreter,
3. die Beschlussfähigkeit des Landesjugendhilfeausschusses,
4. das Verfahren im Falle der Beschlussunfähigkeit des Landesjugendhilfeausschusses,
5. den Erlass einer Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses,
6. die Bildung von Unterausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses,
7. die Öffentlichkeit von Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses,
8. die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsausschüsse und
9. die Koordination von jugendhilferlevanten Förderprogrammen innerhalb der Staatsregierung.

§ 11

Landesjugendhilfeausschuss

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit den dem Freistaat Sachsen als überörtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Er kann sich auch mit allen anderen Angelegenheiten der Jugendhilfe befassen. Zuständig ist er insbesondere für

1. die Entwicklung von Grundsätzen und Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch,
2. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
3. die Aufstellung von Grundsätzen für die Fortbildung der Mitarbeiter der Jugendhilfe,
4. die Förderung einer angemessenen Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen der Jugendhilfe unter Berücksichtigung der verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung und des Bildungsverständnisses von Jugendhilfe.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht im Rahmen der für die Erfüllung der Aufgaben des überörtlichen Trägers gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII bereitgestellten Mittel und der Verordnung nach § 10 Abs. 2 Satz 1.

(3) Zu allen grundsätzlichen Fragen auf dem Gebiet der Jugendhilfe, insbesondere dem Erlass von Förderrichtlinien der obersten Landesjugendbehörde nach § 82 SGB VIII, ist der Landesjugendhilfeausschuss anzuhören.

(4) Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(6) Für den Ausschluss der Mitglieder wegen Befangenheit gilt § 20 Abs. 1 bis 4 SächsGemO entsprechend.

(7) Die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses wird bei der Verwaltung des Landesjugendamtes eingerichtet. Der Geschäftsstelle obliegt auch die Aufgabe, die Verfahren zur Bildung und Nachbesetzung des Landesjugendhilfeausschusses nach § 12 Abs. 1 bis 3 einzuleiten.

§ 12

Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. acht Mitglieder, die von den in Sachsen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen und vom Staatsministerium für Soziales berufen werden; dabei sollen die Träger entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens für die Jugendhilfe in Sachsen berücksichtigt werden,
2. zehn in der Jugendhilfe tätige oder erfahrene Personen, die vom Landtag gewählt werden,
3. zwei Mitglieder, von denen jeweils eines auf Vorschlag des Sächsischen Landkreistages und eines auf Vorschlag des Sächsischen Städte- und Gemeindetages vom Staatsministerium für Soziales berufen wird; sie sollen Mitarbeiter von Jugendämtern sein.

(2) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an

1. der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes,
2. je ein Mitglied aus dem Bereich der Evangelischen Landeskirchen, der Katholischen Kirche und dem Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden, das von der jeweiligen Religionsgesellschaft benannt wird,
3. ein von der Leitstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann im Staatsministerium für Soziales benanntes Mitglied,
4. ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher, der vom Sächsischen Ausländerbeauftragten zu benennen ist,
5. ein Vertreter der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, der vom Sächsischen Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu benennen ist.

(3) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als weitere beratende Mitglieder an

1. ein vom Staatsministerium der Justiz benanntes Mitglied der Justizbehörden,
2. ein vom Staatsministerium für Kultus benanntes Mitglied der Schulbehörden,
3. ein von der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit benannter Bediensteter der Regionaldirektion Sachsen,
4. ein vom Kommunalen Sozialverband Sachsen benannter Vertreter.

Die weiteren beratenden Mitglieder können ihre Teilnahme von der Tagesordnung abhängig machen. Sie stimmen sich dazu mit dem Ausschussvorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung ab.

(4) Für jedes Mitglied ist entsprechend den Absätzen 1 bis 3 ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.

(5) Den Vorsitz im Landesjugendhilfeausschuss führt ein stimmberechtigtes Mitglied.

(6) Der Landesjugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige einladen und anhören.

(7) Vertreter der obersten Landesjugendbehörde und der Verwaltung des Landesjugendamtes sind berechtigt, an den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses teilt der obersten Landesjugendbehörde die Sitzungstermine rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen mit und übermittelt ihr die gefassten Beschlüsse unmittelbar nach den Sitzungen.

§ 13

Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses, Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Landtages. Der Landesjugendhilfeausschuss ist spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung des Landtages zu bilden.

- (2) Die Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss endet
1. wenn der Landesjugendhilfeausschuss neu gebildet wurde,
 2. wenn für ein Mitglied, das nach § 12 Abs. 2 oder 3 dem Landesjugendhilfeausschuss angehört, das Amt oder die Tätigkeit endet,
 3. wenn das Mitglied nach § 12 Abs. 1 von der Stelle, die es berufen, gewählt oder benannt hat, aberufen wird oder
 4. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Landesjugendhilfeausschuss.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist ein Ersatzmitglied zu berufen. Für das Verfahren gilt § 12 entsprechend.

§ 14

Widerspruchs- und Beanstandungsrecht

(1) Gefährdet ein Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses das Wohl junger Menschen und ihrer Familien, hat der Leiter des Landesjugendamtes dem Beschluss spätestens am zehnten Tag nach der Beschlussfassung mit schriftlicher Begründung zu widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses, die frühestens am fünften Tag und spätestens drei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, zu entscheiden. Bleibt der Landesjugendhilfeausschuss bei seinem Beschluss, entscheidet die oberste Landesjugendbehörde über die Angelegenheit.

(2) Verletzt ein Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat der Leiter des Landesjugendamtes den Beschluss mit schriftlicher Begründung zu beanstanden. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt**Oberste Landesjugendbehörde, Unterrichtung des Landtags****§ 15****Oberste Landesjugendbehörde**

(1) Oberste Landesjugendbehörde ist das Staatsministerium für Soziales.

(2) Die oberste Landesjugendbehörde kann von der Verwaltung des Landesjugendamtes jederzeit schriftlich oder mündlich Auskunft zu allen Angelegenheiten, mit denen sich das Landesjugendamt befasst oder befasst hat, verlangen.

§ 16**Unterrichtung des Landtags**

Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag in jeder Legislaturperiode über die Entwicklungen in der Jugendhilfe sowie die Folgerungen für die Jugendhilfe im Freistaat Sachsen.

Dritter Abschnitt**Träger der freien Jugendhilfe****§ 17****Leistungen freier Träger**

(1) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch das Achte Buch des Sozialgesetzbuches begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Für die Förderung der freien Jugendhilfe durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt § 74 SGB VIII.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(4) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(5) Den Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII müssen leistungsgerechte Entgelte zu Grunde liegen, die den Trägern der freien Jugendhilfe bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung die erforderliche Hilfestellung ermöglichen. Die Vereinbarungen haben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu entsprechen. Sie sollen Art, Inhalt, Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistung beschreiben.

§ 18**Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung der nachstehenden Aufgaben beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Durchführung übertragen:

a) Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),

b) Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII),

c) Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51 SGB VIII),

d) Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII),

e) Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern (§ 53 Abs. 2 bis 4 SGB VIII).

(2) Die Beteiligung eines freien Trägers oder die Übertragung einer Aufgabe nach Absatz 1 setzt ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis voraus.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

§ 19**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

(1) Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfolgt auf Antrag.

(2) Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind:

a) das Jugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bereich des Jugendamtes hat und dort überwiegend tätig ist,

b) das Landesjugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bereich des Landesjugendamtes hat und vorwiegend im Bereich von mehreren, aber nicht allen Jugendämtern tätig ist,

c) die oberste Landesjugendbehörde in allen übrigen Fällen.

(3) Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die dem Träger der freien Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Anerkennung angehörenden rechtlich selbstständigen Mitgliedsorganisationen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Schließt sich eine rechtlich selbstständige Organisation, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne von § 1 SGB VIII tätig ist, einem Träger an, nachdem dieser anerkannt ist, so erstreckt sich die Anerkennung auch auf sie, wenn der Träger den Anschluss der für die Anerkennung zuständigen Behörde angezeigt hat und diese die Anerkennung nicht innerhalb von sechs Monaten versagt.

(4) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen zusammengeschlossenen Verbände und die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angehörenden Mitgliedsverbände sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe zugehörigen regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

(5) Die Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

(6) Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

Vierter Abschnitt Jugendhilfeplanung

§ 20 Planungsverantwortung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und das Landesjugendamt haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung nach §§ 79, 80 SGB VIII den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen und den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten und unter Beachtung der Anforderung des Landesentwicklungsplanes gemäß der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) vom 16. August 1994 (SächsGVBl. S. 1489) in der jeweils geltenden Fassung für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln. Die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben sind rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

§ 21 Beteiligung an der Planung

(1) An der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII sind die davon betroffenen kreisangehörigen Gemeinden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen. Spätestens anlässlich der Beratung im Jugendhilfeausschuss sind auch die auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie auf Landesebene zusammengeschlossenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, auch soweit sie im Ausschuss nicht vertreten sind, über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.

(2) Die auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise auf Landesebene zusammengeschlossenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die der öffentliche Träger für Aufgaben der Jugendhilfeplanung einsetzt.

Fünfter Abschnitt Frühförderung, Schutz von Kindern und Jugendlichen in Pflegestellen und Einrichtungen

§ 22 Frühförderung

Maßnahmen der Frühförderung von Kindern werden unabhängig von der Art der Behinderung von den Trägern der Sozialhilfe nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254, 3259), in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.

§ 23

Erlaubnis zur Kindertagespflege und zur Vollzeitpflege

(1) Das Jugendamt erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) und zur Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) nach Antragstellung der Tagespflegeperson oder der Pflegeperson schriftlich.

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege berechtigt zur Betreuung von bis zu fünf Kindern. Sie kann im Einzelfall auch für weniger als die beantragte Anzahl der Kinder erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis zur Vollzeitpflege soll in der Regel für nicht mehr als drei Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle erteilt werden. Sie gilt nur für die in ihr bezeichneten Kinder und Jugendlichen. Sie soll bei gleichgeeigneten Personen vorzugsweise Eheleuten, kann aber auch Einzelpersonen erteilt werden. Der Altersunterschied zwischen Pflegepersonen und dem Kind oder Jugendlichen soll einem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

(4) Sollen mehr als fünf Kinder oder Jugendliche in Kindertagespflege oder Vollzeitpflege aufgenommen werden, findet § 45 SGB VIII Anwendung.

§ 24

Erteilung, Versagung der Erlaubnis

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege findet § 43 Abs. 2 SGB VIII Anwendung.

(2) Die Erlaubnis zur Vollzeitpflege ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. Sie ist insbesondere zu versagen, wenn die Pflegeperson

1. nach ihrer Persönlichkeit, Sachkompetenz und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht geeignet ist oder
2. nicht über geeignete Räumlichkeiten für das Kind oder den Jugendlichen verfügt.

§ 25

Mitteilungspflichten der Tagespflege- und Pflegepersonen

(1) Tagespflege- und Pflegepersonen sind verpflichtet, dem zuständigen Jugendamt die erforderlichen Auskünfte für die Prüfung des Vorliegens oder des Weiterbestehens der Voraussetzungen der Erlaubnis zu erteilen. Insbesondere über die Pflegestelle und das Kind oder den Jugendlichen kann das Jugendamt Auskunft verlangen.

(2) Pflegepersonen haben dem zuständigen Jugendamt jeden Wohnungswechsel und das Auftreten ansteckender oder sonstiger Krankheiten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährden können, unverzüglich mitzuteilen. Wurde die Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII einem Paar gemeinschaftlich erteilt, ist dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, wenn einer der Partner stirbt, von einem Ehegatten Klage auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe, oder von einem Lebenspartner Klage auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft erhoben oder die Lebensgemeinschaft aufgelöst wird. Die Verpflichtung zur Mitteilung obliegt im Falle des Todes einer Pflegeperson der überlebenden Pflegeperson, in allen übrigen Fällen beiden Pflegepersonen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für erlaubnisfreie Pflegeverhältnisse entsprechend, in denen Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 oder § 33 SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII geleistet wird.

§ 26**Rechte des Jugendamtes**

(1) Die Bediensteten des Jugendamtes oder seine Beauftragten sind berechtigt, Verbindung mit dem Kind oder dem Jugendlichen aufzunehmen und zum Schutz gefährdeter Kinder oder Jugendlicher die Räume, die ihrem Aufenthalt dienen, zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 30 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird insoweit eingeschränkt. Die Bediensteten oder die Beauftragten des Jugendamtes haben beim Betreten der Wohnung auf Verlangen der Pflegeperson den Auftrag des Jugendamtes zur Überprüfung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen und ihren Dienstaussweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis vorzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt für erlaubnisfreie Pflegeverhältnisse entsprechend, in denen Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 oder § 33 SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII geleistet wird.

§ 27**Aufsicht für den Betrieb von Einrichtungen**

(1) Die Aufgaben nach den §§ 45 bis 48a SGB VIII werden vom Landesjugendamt als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrgenommen.

(2) Die oberste Landesjugendbehörde kann die Mindestanforderungen an den Betrieb von nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen Einrichtungen oder sonstigen Wohnformen im Sinne von § 48a SGB VIII, die erfüllt sein müssen, damit das Wohl von Kindern und Jugendlichen gewährleistet ist, durch Rechtsverordnung festlegen.

(3) Wird eine Einrichtung im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII oder eine sonstige Wohnform im Sinne von § 48a Abs. 1 SGB VIII ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, hat das Landesjugendamt den weiteren Betrieb der Einrichtung oder der sonstigen Wohnform ganz oder teilweise zu untersagen.

(4) Für die Einrichtungen von Trägerzusammenschlüssen schließt das Landesjugendamt die Vereinbarungen im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII mit den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse ab.

§ 28**Mitwirkung des Jugendamtes**

(1) Das Jugendamt, in dessen Bereich die nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Einrichtung oder die sonstige Wohnform im Sinne von § 48a Abs. 1 SGB VIII gelegen ist, hat das Landesjugendamt bei seinen Aufgaben nach den §§ 45 bis 48a SGB VIII zu unterstützen.

(2) Das Jugendamt nimmt an der örtlichen Prüfung teil und trägt seine Position im Rahmen dieses Verfahrens vor oder leitet im Voraus dem Landesjugendamt eine schriftliche Stellungnahme zu.

§ 29**Eignung des Personals**

(1) Erlaubnispflichtige Einrichtungen im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII oder sonstige Wohnformen im Sinne von § 48a

Abs. 1 SGB VIII müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte mit staatlich anerkannter oder gleichwertiger Ausbildung verfügen. Geeignet sind in der Regel sozialpädagogische Fachkräfte, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe ihrer Eignung entgegenstehen. Die jeweilige Aufgabe kann auch einschlägige Zusatzqualifikationen oder spezifische Ausbildungen im therapeutischen oder medizinischen Bereich erfordern. Personen in Ausbildung und pädagogische Hilfskräfte dürfen nur unter Anleitung der in den Sätzen 1 und 3 genannten Fachkräfte eingesetzt werden.

(2) Andere Personen kann das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 30**Mitteilungspflichten der Einrichtungsträger und Jugendämter**

(1) Der Träger einer Einrichtung im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII oder einer sonstigen Wohnform im Sinne von § 48a Abs. 1 SGB VIII ist verpflichtet, dem Landesjugendamt auf Verlangen die für den Vollzug der §§ 45 bis 48a SGB VIII erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere kann das Landesjugendamt verlangen, dass ihm

1. alle Umstände, die bei der örtlichen Prüfung nach § 46 SGB VIII in Erfahrung gebracht werden können und
2. die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einrichtung, soweit diese für das Wohl der Kinder oder Jugendlichen von Bedeutung sind, mitgeteilt werden.

(2) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, dass eine in seinem Bereich gelegene Einrichtung oder sonstige Wohnform im Sinne von § 48a Abs. 1 SGB VIII ohne Erlaubnis Kinder und Jugendliche aufnimmt oder dass Tatsachen vorliegen, welche die Eignung der Einrichtung oder sonstigen Wohnform im Sinne von § 48a Abs. 1 SGB VIII zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, teilt es dies unverzüglich dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe mit.

§ 31**Zusammenwirken aufsichtsführender Stellen**

Die für die gesundheits-, bau- und feuerpolizeiliche sowie für die schulische Überwachung zuständigen Stellen haben das Landesjugendamt über Beanstandungen, die das Wohl der in den Einrichtungen betreuten Minderjährigen beeinträchtigen können, zu unterrichten, falls diese nicht innerhalb einer gesetzten Frist behoben werden.

§ 32**Sicherstellung des Schulunterrichtes bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung**

(1) Wenn schulpflichtige Kinder oder Jugendliche, denen Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung oder Pflegestelle gewährt wird, aus Gründen der Hilfe zur Erziehung weder einer öffentlichen Schule zugewiesen noch in eine genehmigte Ersatzschule aufgenommen werden können, hat das Jugendamt im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass die Wiedereingliederung in die Schule möglich wird.

(2) In Anlehnung an § 36 SGB VIII haben alle Beteiligten zusammenzuwirken.

Sechster Abschnitt Sonstige Vorschriften

§ 33

Zuständigkeiten

(1) Das Landesjugendamt ist zuständig für die Festsetzung des Barbetrages (§ 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII) und der Pauschalbeträge (§ 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII).

(2) Für die Kostenerstattung nach den §§ 89, 89a Abs. 2, § 89b Abs. 2, § 89c Abs. 3 sowie §§ 89d und 89e Abs. 2 SGB VIII ist die Verwaltung des Landesjugendamtes zuständig.

(3) Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle gemäß § 78g SGB VIII wird beim Landesjugendamt eingerichtet.

(4) Das Landesjugendamt ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII. Die Verwaltung des Jugendamtes ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SGB VIII.

§ 34

Befreiung von vormundschaftsgerichtlicher Aufsicht

(1) Über § 56 Abs. 2 SGB VIII hinaus ist das Jugendamt als Amtsvormund oder Amtspfleger auch von der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts nach § 1803 Abs. 2, §§ 1811, 1819 sowie nach § 1854 Abs. 2 BGB ausgenommen.

(2) Entsprechendes gilt, wenn nach § 1897 Satz 2 BGB eine andere Behörde an die Stelle des Jugendamtes tritt.

§ 35

Verwaltung des Mündelvermögens

Die Kasse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe besorgt die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für die Amtsvormundschaften und -pflerschaften. Sie muss sicherstellen, dass das Vermögen des einzelnen Mündels jederzeit festgestellt werden kann.

§ 36

Zusammenarbeit

(1) Die örtlichen Träger der Jugendhilfe arbeiten mit anderen Behörden, Einrichtungen und Stellen zusammen, um Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl und die Entwicklung junger Menschen möglichst rechtzeitig zu erkennen und ihnen entgegen zu wirken.

(2) Das Jugendamt berät und unterstützt die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst (Polizei) bei der Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutze Minderjähriger und bei der vorbeugenden Bekämpfung der Suchtmittelabhängigkeit und der Jugendkriminalität. Die Polizei unterrichtet das Jugendamt in allen Fällen, in denen Maßnahmen zum Schutze Minderjähriger erforderlich erscheinen. Jugendamt und Polizei sollen dabei partnerschaftlich zusammenarbeiten.

(3) Die Polizei leistet in den Fällen des § 42 SGB VIII Vollzugshilfe auf Ersuchen des Jugendamtes.

(4) Landesjugendamt und Polizei arbeiten im Bereich vorbeugender Maßnahmen der Jugendhilfe auf überörtlichem Gebiet zusammen.

§ 37

Zuständigkeit nach dem Jugendschutzgesetz

(1) Die Orts- und Kreispolizeibehörden und der Polizeivollzugsdienst überwachen die Einhaltung der Vorschriften nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595, 1596), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zuständige Behörde nach § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3 und § 7 JuSchG ist die Kreispolizeibehörde. Zuständige Behörden nach § 8 JuSchG sind die Behörden nach Absatz 1.

(3) Oberste Landesbehörde nach den §§ 11 bis 14 und 19 JuSchG ist das Staatsministerium für Soziales.

(4) Ist eine Prüfung von Trägermedien nach § 1 Abs. 2 JuSchG in den Räumen des betreffenden Betriebes nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich, sind der Inhaber und die in den Räumen beschäftigten Personen verpflichtet, die Trägermedien den Bediensteten der in Absatz 1 genannten Stelle zur Prüfung außerhalb der Räume des Betriebes auszuhändigen. Auf Verlangen ist darüber eine Bescheinigung zu erteilen. Die Trägermedien sollen spätestens nach drei Tagen zurückgegeben werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine Beschlagnahme angeordnet oder beantragt worden ist.

§ 38

Erlaubnis zur Übernahme von Vormundschaften, Pflerschaften und Beistandschaften durch Vereine

Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach § 54 SGB VIII ist das Landesjugendamt. Einem rechtsfähigen Verein, der die Voraussetzungen nach § 54 Abs. 2 SGB VIII erfüllt, ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn

1. die Leitung der Arbeit einer oder mehreren nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten Fachkräften übertragen ist, die nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen stehen, in denen Personen, für die der Verein als Pfleger, Vormund oder Beistand bestellt ist, untergebracht sind oder wohnen,
2. er sich verpflichtet, dem Landesjugendamt jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der insbesondere Auskunft über Zahl und Art der übernommenen Pflerschaften, Vormundschaften und Beistandschaften für Kinder und Jugendliche sowie die Zahl der vom Verein in ihre Aufgaben eingeführten, fortgebildeten und beratenen Einzelvormünder, -pfler und -beistände gibt.

§ 39

Vereinsbeistandschaften

(1) Mit Zustimmung des Elternteils oder Vormunds, der eine Beistandschaft nach § 1712 BGB beantragt hat, kann das Jugendamt diese durch schriftliche Erklärung einem rechtsfähigen Verein übertragen, dem dazu eine Erlaubnis nach § 54 SGB VIII erteilt worden ist. Das Jugendamt weist auf die Möglichkeit der Übertragung der Beistandschaft hin und soll diese übertragen, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Die Übertragung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Das Jugendamt teilt die Beendigung der Beistandschaft unverzüglich dem Verein mit. Das Jugendamt hat die Übertragung der Beistandschaft zurückzunehmen, wenn es der antragsberechtigte Elternteil oder Vormund schriftlich verlangt.

Siebenter Abschnitt

Übergangs-, Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften

§ 40

Anwendung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Soweit dieses Gesetz keine Regelungen enthält, gelten für seine Durchführung und für Fördermaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3187), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

§ 41

Verwaltungsvorschriften

Die oberste Landesjugendbehörde kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen

1. zu § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5,
2. zu § 27 Abs. 1.

§ 42

(Inkrafttreten)

Vierte Verordnung des Ministerpräsidenten zur Änderung der Ernennungsverordnung Vom 11. September 2008

Aufgrund von § 11 Abs. 1 Satz 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Verordnung des Ministerpräsidenten über die Ernennung der Beamten des Freistaates Sachsen (Ernennungsverordnung – ErnVO) vom 2. Dezember 1994 (SächsGVBl. S. 1650), die zuletzt durch Verordnung vom 8. April 2005 (SächsGVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „A 12“ durch die Angabe „A 13“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern
1. gilt Absatz 1 nicht für Beamte an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen, an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) sowie an der Landesfeuerwehrschule und
 2. werden die Beamten der Ämter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 des Aus- und Fortbildungsinstituts der sächsischen Polizei durch den Leiter des Präsidiums der Bereitschaftspolizei ernannt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. September 2008

**Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich**

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über die Umlegungsausschüsse nach dem Baugesetzbuch
(Sächsische Umlegungsausschussverordnung – SächsUAVO)
Vom 20. August 2008

Aufgrund von § 46 Abs. 2 und § 80 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Bildung von Umlegungsausschüssen

(1) Zur Durchführung einer Umlegung hat die Gemeinde einen Umlegungsausschuss zu bilden, sofern sie nicht von ihrer Befugnis zur Übertragung der Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 Satz 1 BauGB Gebrauch macht. Satz 1 gilt auch für das vereinfachte Umlegungsverfahren gemäß § 80 BauGB.

(2) Der Umlegungsausschuss hat die der Umlegungsstelle zustehenden Befugnisse mit Ausnahme der Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB.

(3) In Gemeinden, in denen Bedarf hierfür besteht, kann ein ständiger Umlegungsausschuss gebildet werden. Mehrere Gemeinden können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung einen gemeinsamen Umlegungsausschuss bilden.

§ 2

Zusammensetzung des Umlegungsausschusses

(1) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen. Diese müssen dieselben Voraussetzungen wie das vertretene Mitglied erfüllen.

(2) Ein Mitglied muss Angehöriger des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder ein im Freistaat Sachsen beliehener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein. Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben. Ein Mitglied muss in der Bewertung von Grundstücken erfahren sein. Zwei Mitglieder müssen dem Gemeinderat angehören. Ein Mitglied kann auch mehrere der genannten Qualifikationsmerkmale erfüllen.

(3) Die Mitglieder dürfen hauptamtlich oder hauptberuflich nicht mit der Verwaltung oder dem Makeln von Grundstücken der Gemeinde oder des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, befasst sein.

§ 3

Bestellung und Amtszeit der Mitglieder

(1) Für einen nicht ständigen Umlegungsausschuss werden der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter vom Gemeinderat für die Dauer des Umlegungsverfahrens bestellt. Scheidet ein Mitglied zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Umlegungsausschuss aus, so rückt der Stellvertreter als Ersatzmann nach.

(2) Für einen ständigen Umlegungsausschuss werden der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat vom Gemeinderat neu bestellt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Sie haben die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten der Beteiligten sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch über den Beststellungszeitraum hinaus geheim zu halten.

(2) Die Mitglieder sind, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, vor der Übernahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten nach Absatz 1 sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften durch den Vorsitzenden zu unterrichten und auf deren Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Sie sind darüber zu belehren, dass sie Ausschließungsgründe nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 161) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen haben.

§ 5

Tätigkeit des Umlegungsausschusses

(1) Der Umlegungsausschuss entscheidet selbständig und in eigener Verantwortung. Er ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Sitzungen des Umlegungsausschusses sind nicht öffentlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Umlegungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall die Entscheidung über Vorgänge nach § 51 BauGB von geringer Bedeutung der Geschäftsstelle übertragen.

§ 6

Beratung durch Sachverständige

(1) Zu den Sitzungen können Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Für die Sachverständigen gilt § 4 Abs. 1 entsprechend. Sie sind über ihre Pflichten aktenkundig zu belehren.

§ 7
Geschäftsstelle

Bei der Gemeinde ist eine Stelle zu bestimmen, welche die Entscheidungen, die im Umlegungsverfahren zu treffen sind, koordiniert und vorbereitet (Geschäftsstelle). § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8
Entschädigung der Mitglieder und der Sachverständigen

(1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht dem Gemeinderat angehören, sowie sachverständige Personen gemäß § 6 Abs. 1 werden für ihre Leistungen nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2859), in der jeweils geltenden Fassung, entschädigt. Für jede angefangene Stunde der benötigten Zeit ist der vorgesehene Mindeststundensatz für Sachverständige zu gewähren. Die Entschädigung trägt die Gemeinde.

(2) Mitglieder und beratende Sachverständige, die hauptberuflich dem öffentlichen Dienst angehören, erhalten eine Entschädigung für ihre Leistung nur für die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistete Arbeit. Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Die Grundsätze der Entschädigung im Rahmen der Absätze 1 und 2 werden durch Beschluss des Gemeinderats festgelegt. Die Entschädigung wird entsprechend dieser Festlegung durch die Geschäftsstelle berechnet und ausgezahlt.

§ 9
Auflösung

Der Gemeinderat kann die Auflösung eines Umlegungsausschusses beschließen, wenn die Umlegung durchgeführt ist oder nach Ansicht des Umlegungsausschusses nicht durchgeführt werden kann und mit der Anordnung einer weiteren Umlegung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

§ 10
Übergangsregelung

Bestehende Umlegungsausschüsse, die die Anforderungen an die Zusammensetzung nach § 2 nicht erfüllen, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu zu wählen.

§ 11
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren bei Umlegungen und Grenzregelungen nach dem Baugesetzbuch (Umlegungsausschußverordnung) vom 6. April 1993 (SächsGVBl. S. 281), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 74), außer Kraft.

Dresden, den 20. August 2008

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

**Zweite Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Änderung der Sächsischen Beihilfenverordnung
Vom 26. September 2008**

Aufgrund von § 102 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 12 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Sächsische Beihilfenverordnung – SächsBVO) vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 397), die durch Verordnung vom 18. März 2008 (SächsGVBl. S. 275) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Selbstbehalt**

(1) Die nach Anwendung des § 15 BhV verbleibende Beihilfe wird für jedes Kalenderjahr, in dem beihilfefähige Aufwendungen entstanden sind, um 80 EUR gekürzt. Dies gilt nicht bei Aufwendungen im Rahmen der Schwangerenüberwachung (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BhV) sowie für Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen nach § 10 BhV.

(2) Bei Waisen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BhV) und Beihilfeberechtigten, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind oder sich in Elternzeit befinden, entfällt der Selbstbehalt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. April 2007 in Kraft.

Dresden, den 26. September 2008

**Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland**

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

zur Änderung der Landeswahlordnung

Vom 7. Oktober 2008

Aufgrund von § 52 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (SächsWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 514) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung – LWO) vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 543) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 13 werden die Wörter „Änderung der“ gestrichen.
 - b) In der Angabe zu § 28 werden das Komma und die Wörter „Erklärung zur Wählbarkeit“ gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 79 wird wie folgt gefasst: „§ 79 Inkrafttreten und Außerkrafttreten“.
 - d) Die Angaben zu den Anlagen 8 bis 23 werden wie folgt gefasst:

Anlage 8	Kreiswahlvorschlag
Anlage 9	Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlags und Bescheinigung der Wählbarkeit
Anlage 10	Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Direktkandidaten
Anlage 11	Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
Anlage 12	Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge
Anlage 13	Landesliste
Anlage 14	Zustimmungserklärung für Bewerber einer Landesliste und Bescheinigung der Wählbarkeit
Anlage 15	Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste
Anlage 16	Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)
Anlage 17	Stimmzettel
Anlage 18	Schnellmeldung
Anlage 19	Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
Anlage 20	Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse
Anlage 21	Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
Anlage 22	Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
Anlage 23	Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses“.
 - e) Die Angabe zu Anlage 24 wird gestrichen.
2. In § 9 Abs. 3 werden die Wörter „des Bundesgrenzschutzes“ durch die Wörter „der Bundespolizei“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „11. April 1997 (SächsGVBl. S. 377)“, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2000 (SächsGVBl. S. 89, 92)“ durch die Angabe „4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388)“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Eintragung bei Wohnungswechsel

Verlegt ein Wahlberechtigter, der nach § 12 Abs. 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ab dem Stichtag seine Wohnung innerhalb des Freistaates Sachsen, so bleibt er in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung über diese Regelung zu belehren.“
5. In § 15 entfallen die Nummern 6 und 7.
6. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „2. die Angabe des Wahlraumes, gegebenenfalls mit dem Hinweis auf barrierefreien Zugang,“.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „§ 12 Abs. 2 und 3 sowie § 26 bleiben unberührt.“
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 6“ durch „Abs. 7“ und die Angabe „Abs. 9“ durch „Abs. 10“ ersetzt.
8. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.“
9. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 48 gilt entsprechend. In dem Antrag sind Familienname, Vorname, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum anzugeben. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.“
10. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Anlage 18“ durch die Angabe „Anlage 17“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift zugesandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag nicht ergibt, dass sie an eine andere Anschrift gesandt oder abgeholt werden sollen.“

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn dieser sich ausweisen kann und die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist. § 23 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
- d) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 7 bis 10.
- e) Im neuen Absatz 9 Satz 1 ist die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 8“ zu ersetzen.
- f) Im neuen Absatz 10 Satz 2 Halbsatz 2 ist die Angabe „Absatz 7 Satz 1 und 2 und Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 8 Satz 1 und 2 sowie Absatz 9“ zu ersetzen.
11. In § 25 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlscheine“ die Wörter „ohne Briefwahlunterlagen“ eingefügt.
12. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „Erklärung zur Wählbarkeit“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
13. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 9“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 und 2 wird die Angabe „Anlage 10“ durch die Angabe „Anlage 9“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Angabe „Anlage 11“ durch die Angabe „Anlage 10“ ersetzt und die Wörter „wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer vorschlagsberechtigt war,“ gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 12“ durch die Angabe „Anlage 11“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „geliefert“ ein Semikolon und die Wörter „sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden“ eingefügt.
- cc) In Nummer 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 34 SächsMG eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift seiner Hauptwohnung eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.“
- dd) In Nummer 1 Satz 6 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.
14. In § 32 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Anlage 13“ durch die Angabe „Anlage 12“ ersetzt.
15. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 14“ durch die Angabe „Anlage 13“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 und 2 wird die Angabe „Anlage 15“ durch die Angabe „Anlage 14“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und“ gestrichen und die Angabe „Anlage 16“ durch die Angabe „Anlage 15“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 17“ durch die Angabe „Anlage 16“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „geliefert“ ein Semikolon und die Wörter „sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden“ eingefügt.
- cc) In Satz 5 wird nach der Angabe „§ 30 Abs. 5“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.
16. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 18“ durch die Angabe „Anlage 17“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „grün sowie“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „rosa und“ durch die Wörter „gelb sowie“ ersetzt.
17. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Wahlbezirk“ die Angabe „unter Beachtung der Anforderungen nach § 33 SächsWahlG“ eingefügt.
- b) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
18. In § 42 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlräume“ ein Komma und die Wörter „gegebenenfalls ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume“ eingefügt.
19. § 47 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes. Auf Verlangen hat er seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person auszuweisen.“
20. In § 53 Abs. 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „gekennzeichnet hat“ ein Semikolon und die Angabe „die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben“ eingefügt.
21. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Träger von Wahlvorschlägen abgegeben worden ist, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Direkt- oder Listenstimme jeweils zweifelsfrei nach § 38 Abs. 1 Satz 2 oder 3 SächsWahlG gültig abgegeben worden ist.“
- b) In Absatz 5 wird nach Satz 5 der folgende Satz eingefügt:
„Ist der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis gültig, sagt der Wahlvorsteher an, dass die Direktstimme ungültig ist.“
22. In § 57 Abs. 6 Satz 1 werden das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ und die Angabe „Anlage 19“ durch die Angabe „Anlage 18“ ersetzt.
23. In § 58 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 20“ durch die Angabe „Anlage 19“ ersetzt.
24. In §§ 58 Abs. 2 Satz 3, 61 Abs. 6 Satz 3, 62 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 63 Abs. 1 wird die Angabe „Anlage 21“ durch die Angabe „Anlage 20“ ersetzt.

25. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 19“ durch die Angabe „Anlage 18“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 22“ durch die Angabe „Anlage 21“ ersetzt.
26. In § 62 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 23“ durch die Angabe „Anlage 22“ ersetzt.
27. In § 63 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Anlage 24“ durch die Angabe „Anlage 23“ ersetzt.
28. In § 75 Abs. 1 wird die Angabe „vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 362), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 131, 133)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 620, berichtigt S. 913)“ ersetzt.
29. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Der Kreiswahlleiter beschafft für seinen Wahlkreis
 1. die Wahlscheinvordrucke (Anlage 4),
 2. die Wahlumschläge für die Briefwahl (Anlage 5),
 3. die Wahlbriefumschläge (Anlage 6), wenn nur an seinem Dienstsitz das Briefwahlergebnis festzustellen ist,
 4. die Merkblätter für die Briefwahl (Anlage 7),
 5. die Vordrucke für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge (Anlage 8),
 6. die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Direktkandidaten (Anlage 9),
 7. die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge (Anlage 11),
 8. die Stimmzettel (Anlage 17),
 9. die Vordrucke für die Schnellmeldung (Anlage 18),
 10. die Vordrucke für die Zusammenstellung der endgültigen Wahlergebnisse (Anlage 20),
 11. die Vordrucke für die Wahlniederschriften zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses (Anlage 21).
 - „(2) Der Landeswahlleiter beschafft
 1. die Vordrucke für die Einreichung der Landeslisten (Anlage 13),
 2. die Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlage 10 und 15),
 3. die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Landeslistenbewerber (Anlage 14),
 4. die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Landeslisten (Anlage 16).“
 - b) Dem Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Beschaffung der Vordrucke und Formblätter nach den Anlagen 4, 8, 9–16, 18, 19, 21–23 kann auch durch elektronische Bereitstellung erfolgen.“
30. In der Überschrift zu § 79 sind die Wörter „In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“ durch die Wörter „Inkrafttreten und Außerkrafttreten“ zu ersetzen.
31. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
32. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
33. Die Anlage 4 wird in der deutschen Fassung in deutsch und in der deutsch-sorbischen Fassung in deutsch und sorbisch wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt „Versicherung an Eides statt“ werden die Wörter „Ich versichere in Kenntnis einer falschen Versicherung an Eides statt, dass“ durch die Wörter „Ich versichere in Kenntnis der Folgen einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt, dass“ ersetzt.
 - b) In der Fußnote 4 werden in Satz 2 nach dem Wort „bedienen“ ein Semikolon und die Angabe „sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben“ eingefügt.
34. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der deutschen und in der deutsch-sorbischen Fassung wird in deutsch nach der Angabe „(DIN C6)“ das Wort „grün“ eingefügt.
 - b) In der deutschen Fassung in deutsch und in der deutsch-sorbischen Fassung in deutsch und sorbisch wird vor der Angabe „Wahlbriefumschlag für die Briefwahl“ jeweils die Angabe „Wahl zum Sächsischen Landtag“ vorangestellt und das Wort „rosafarbenen“ durch das Wort „gelben“ ersetzt.
35. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der deutschen und der deutsch-sorbischen Fassung wird in deutsch das Wort „rosafarben“ durch das Wort „gelb“ ersetzt.
 - b) In der deutschen Fassung in deutsch und in der deutsch-sorbischen Fassung in deutsch und sorbisch werden die Wörter „im Bereich der Deutschen Post AG“ durch die Angabe „innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch³⁾“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „An: ³⁾“ wird durch die Angabe „An: ⁴⁾“ ersetzt.
 - d) In der deutschen und der deutsch-sorbischen Fassung wird in deutsch nach der Fußnote 2 folgende Fußnote 3 eingefügt:

„³⁾ Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch den Landeswahlleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.“
 - e) Die bisherige Fußnote 3 wird Fußnote 4.
36. Die Anlage 7 wird in der deutschen und in der sorbischen Fassung jeweils in deutsch und sorbisch wie folgt geändert:
- a) Der Abschnitt „Merkblatt zur Briefwahl“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird nach dem Wort „kleineren“ das Wort „grünen“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „rosafarbenen“ durch das Wort „gelben“ ersetzt.
 - b) Der Abschnitt „Wichtige Hinweise für Briefwähler“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „kleineren“ das Wort „grünen“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „eigenhändig auszufüllen“ durch die Wörter „zu kennzeichnen“ ersetzt und nach dem Wort „bedienen“ ein Semikolon und die Angabe „sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 5 wird das Wort „rosafarbenen“ durch das Wort „gelben“ ersetzt.
 - dd) In dem Absatz „Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland“ werden in Satz 1 die Wörter „der Deutschen Post AG“ durch die Angabe „.....¹⁾“ ersetzt und in Satz 3 die Angabe „, z. B. PostExpress-Brief oder Einschreiben,“ aufgehoben.
 - ee) In dem Absatz „Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland“ wird in Satz 5 das Wort „rosa“ durch das Wort „gelben“ ersetzt.

- c) Dem Merkblatt wird folgende Fußnote angefügt:
„¹⁾ Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch den Landeswahlleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.“
37. Die Anlage 8 wird gestrichen.
38. Die Anlagen 9 bis 24 werden die Anlagen 8 bis 23.
39. In der neuen Anlage 8 wird der Satz „Die Erklärung zur Wählbarkeit nach § 15 Nr. 3 SächsWahlG wurde dem Landeswahlleiter schriftlich eingereicht.“ gestrichen.
40. In der neuen Anlage 11 werden unter den Angaben zu dem Bewerber in der Klammer „(Anschrift – Hauptwohnung –)“ nach dem Wort „Hauptwohnung“ die Wörter „oder Erreichbarkeitsanschrift“ eingefügt.
41. Die neue Anlage 13 wird wie folgt geändert:
a) In der Aufzählung der beizufügenden Anlagen wird die Nummer 2 gestrichen.
b) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
42. In der neuen Anlage 16 werden im Abschnitt „Bescheinigung des Wahlrechts“ die Wörter „im Wahlkreis“ und die nachfolgenden Angaben „(Nummer und Name)“ sowie der Schreibstrich gestrichen.
43. In der neuen Anlage 18 werden in der Fußnote 2 die Angabe „Anlage 20“ durch die Angabe „Anlage 19“, die Angabe „Anlage 22“, durch die Angabe „Anlage 21“, die Angabe „Anlage 21“ durch die Angabe „Anlage 20“ ersetzt.
44. In der neuen Anlage 19 wird der Abschnitt „Merkblatt für den Wahlvorstand“ wie folgt geändert:
a) Punkt (4) wird wie folgt geändert:
aa) In Absatz 2 Satz 7 wird das Wort „auszufüllen“ durch die Wörter „zu kennzeichnen“ ersetzt.
bb) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Er gibt seine Wahlbenachrichtigung auf Verlangen ab oder übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher.“
b) In Punkt (5) Satz 1 Spiegelstrich vier wird das Wort „ausgefüllt“ durch das Wort „gekennzeichnet“ ersetzt.
c) In Punkt (6) Satz 3 wird das Wort „auszufüllen“ durch die Wörter „zu kennzeichnen“ ersetzt.
d) Punkt (8) wird wie folgt geändert:
aa) In Absatz 5 Buchst. b werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis gültig ist“ eingefügt.
bb) In Absatz 9 wird nach dem Satz 2 der folgende Satz eingefügt:
„Bei den Stimmzetteln, die für einen anderen Wahlkreis gültig sind, sagt der Wahlvorsteher an, dass die Direktstimme ungültig ist.“
cc) In Absatz 11 Satz 1 Buchst. a und b wird jeweils vor dem Wort „abgegeben“ das Wort „gültig“ eingefügt.
- e) Punkt (11) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Direktkandidaten“ das Wort „gültig“ eingefügt.
bb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Listenstimme“ das Wort „gültig“ eingefügt.
45. In der neuen Anlage 21 wird der Abschnitt „Merkblatt für den Briefwahlvorstand“ wie folgt geändert:
a) Punkt (5) wird wie folgt geändert:
aa) In Absatz 2 Buchst. b werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis gültig ist“ eingefügt.
bb) In Absatz 6 wird nach dem Satz 2 der folgende Satz eingefügt:
„Bei Stimmzetteln, die für einen anderen Wahlkreis gültig sind, sagt der Wahlvorsteher an, dass die Direktstimme ungültig ist.“
cc) In Absatz 9 Satz 1 Buchst. a wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbern“ ersetzt.
dd) In Absatz 9 Satz 1 Buchst. a und b wird jeweils vor dem Wort „abgegeben“ das Wort „gültig“ eingesetzt.
b) Punkt (8) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Direktkandidaten“ das Wort „gültig“ eingefügt.
bb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Listenstimme“ das Wort „gültig“ eingefügt.
46. In den neuen Anlagen 22 und 23 wird in den Fußnoten 2 und 3 die Angabe „Anlage 21“ jeweils durch die Angabe „Anlage 20“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. Oktober 2008

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Anhang 1
(zu Artikel 1 Nr. 31)
Anlage 1
(zu § 17 Abs. 1)

Wahlbenachrichtigung

Wahlbenachrichtigung
für die Wahl zum Sächsischen Landtag

Wahltag:	Sonntag, der _____
Wahlzeit:	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freimachungs- vermerk

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit oder halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.**

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Wahlscheinanträge werden nur

bis zum Freitag, den _____, 16.00 Uhr oder

bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr entgegengenommen. Der Antrag kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Wohnanschrift anzugeben; um Angabe der unten genannten Wählerverzeichnisnummer wird gebeten. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Gemeinde abgeholt werden. Bei persönlicher Abholung kann auch sofort bei der Gemeinde gewählt werden.

Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

Gemeinde _____ **Wahlraum** _____ **Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr.** _____ / _____

**Wenn unzustellbar, zurück!
Bei Umzug Wahlbenachrichtigung nachsenden und dem Absender die neue Anschrift mitteilen!**

Herrn/Frau

Wahlbenachrichtigung deutsch/sorbisch

Wahlbenachrichtigung/Wólbna zdźělenka

für die Wahl zum Sächsischen Landtag/za wólby do Sakskeho krajneho sejma

Wahltag/wólbny dzeń:
Wahlzeit/wólbny čas:

Sonntag, der/njedźela, dnja
8.00 Uhr bis 18.00 Uhr/wot 8.00 hač do 18.00 hodź.

Freimachungs-
vermerk

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit oder halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.**

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Wahlscheinanträge werden nur bis zum Freitag, den _____, 16.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr entgegengenommen. Der Antrag kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Wohnanschrift anzugeben; um Angabe der unten genannten Wählerverzeichnisnummer wird gebeten. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Gemeinde abgeholt werden. Bei persönlicher Abholung kann auch sofort bei der Gemeinde gewählt werden.

Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

Wy sće zapisany/a do zapisa wolerjow a móžeće w deleka mjenowanej wólbnej rumnosći wolić. Přinjesće tutu zdźělenku k wólbam sobu abo mějće Waš personalny wupokaz abo pućowanski pas k ruce.

Hdyž chceće w druhej wólbnej rumnosći Wašeho wólbneho wokrjesa abo přez listowe wólby wolić, trjebaće k tomu **wólbny lisćik**. Próstwy wo wólbny lisćik přijimaja so jenož hač do pjatka, dnja _____, 16.00 hodź. abo při dopokazanym njenadźitym schorjenju tež hišće na wólbny dnju hač do 13.00 hodź. Próstwa móže so ertnje, pisomnje, z telefaksom abo jako e-mail stajić, ale nic telefonisce. Při tym ma so swójbne mjeno, předmjeno, dzeń naroda a dospołna adresa podać, prosy so tež wo podaće deleka mjenowaneho čisła w zapisu wolerjow. Stož prosy wo wólbny lisćik a podložki za listowe wólby za druhu wosobu, dyrbi předpožózić **pisomnu polnomóć**.

Wólbne lisćiki a podložki za listowe wólby so připósćelu z póstom abo so hamtsce přepodađa. Wone móža so tež wosobinsce abo přez spohomóćnjeneho pola gmejny wotewzać. Hdyž wotewzaće podložki wosobinsce, móžeće tež hnydom pola gmejny wolić. Jeli Waša adresa njeje prawje podata, zdźělće to prošu Wašej gmejnje.

Gemeinde/Gmejna

Wahlraum/Wólbna rumnosć

Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr.

Wólbny wobwod/Zapis wolerjow čo.

**Wenn unzustellbar, zurück!
Bei Umzug Wahlbenachrichtigung nachsenden und dem Absender die neue Anschrift mitteilen!**

Herrn/Frau
Knjez/Knjeni

Anhang 2
(zu Artikel 1 Nr. 32)
Anlage 2
(zu § 17 Abs. 2)

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag

Diesen Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und bei der Gemeinde abgeben oder absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.

In diesen Fällen

1. den Antrag in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen,
2. das Zutreffende ankreuzen ,
3. bei Rücksendung des Antrages auf dem Postweg diesen in frankiertem Umschlag (Beförderungsentgelt) absenden.

An die
Gemeinde/Stadt _____

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines

Für die Landtagswahl am _____ beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines – für¹⁾

Familienname, Vornamen: _____
 Geburtsdatum: _____
 Anschrift: _____
 (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen

- soll an meine oben angegebene Adresse geschickt werden,
- soll an mich an folgende Adresse geschickt werden:

_____ (Vor- und Zuname)
 _____ (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

- werden persönlich abgeholt,
- werden abgeholt von²⁾:
 Familienname, Vorname: _____
 Straße, Hausnummer: _____
 Postleitzahl, Ort: _____

_____, den _____
 (Ort) (Datum)

 (Unterschrift)

¹⁾ Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
²⁾ Die Abholung für einen anderen ist nur zulässig, wenn der Bevollmächtigte sich ausweisen kann und die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen ist. Für den Nachweis der Empfangsberechtigung genügt die Eintragung des Bevollmächtigten in diesen Antrag.

Wahlscheinantrag/Próstwa wo wólbny lisćik

Diesen Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und bei der Gemeinde abgeben oder absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.

In diesen Fällen

1. den Antrag in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen,
2. das Zutreffende ankreuzen ☒,
3. bei Rücksendung des Antrages auf dem Postweg diesen in frankiertem Umschlag (Beförderungsentgelt) absenden.

Tutu próstwu wo wólbny lisćik jenož wupjelnić, podpisać a na gmejnje wotedać abo wotpósłać, hdyž njechaće w swojej wólbnej rumnosći, ale w druhim wólbnym wobwodže Wašeho wólbneho wokrjesa abo hdyž chceće přez listowe wólbny wolić.

W tutej padach

1. wupjelnić próstwu w blokowym pismje abo z mašinu,
2. nakřižujće, štož přitřechi ☒,
3. při wróćenju próstwy přez póst wotpósćelće tutu we frankěrowanej wobalce (transportny poplatk).

An die

Gemeinde/Stadt/Na gmejnu/město _____

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines

Für die Landtagswahl am _____ beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines – für¹⁾

Za wólbny do Krajneho sejma dnja _____ prošu wo wólbny lisćik – za¹⁾

Familienname, Vornamen/swójbne mjeno, předmjena: _____

Geburtsdatum/džeń naroda: _____

Anschrift/bydlenje: _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort/dróha, č. domu, póstowe čisło, městno)

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen/Wólbny lisćik z podložkami za listowe wólbny

- soll an meine oben angegebene Adresse geschickt werden/njech so póscele na moju horjeka mjenowanu adresu,
- soll an mich an folgende Adresse geschickt werden/njech so póscele na mnje na slědowacu adresu:

(Vor- und Zuname/předmjeno a swójbne mjeno)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort/dróha, č. domu, póstowe čisło, městno)

werden persönlich abgeholt/so wosobinsce wotewzaja,

werden abgeholt von²⁾/wotewzaja so wot²⁾:

Familienname, Vorname/swójbne mjeno, předmjeno: _____

Straße, Hausnummer/dróha, čisło: _____

Postleitzahl, Ort/póstowe wodženske čisło, městnosć: _____

_____, den/dnja _____
(Ort/městno) (Datum)

(Unterschrift/podpismo)

¹⁾ Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

²⁾ Die Abholung für einen anderen ist nur zulässig, wenn der Bevollmächtigte sich ausweisen kann und die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen ist. Für den Nachweis der Empfangsberechtigung genügt die Eintragung des Bevollmächtigten in diesen Antrag.

¹⁾ Štóž staja próstwu za druhého, dyrbi přez pisomnu poňmóć dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny.

²⁾ Wotewzaće za druhého je jenož dowolene, hdyž móže spoňmócnjeny so wupokazać a prawo přijimanja přez pisomnu poňmóć dopokazać. Jako dopokaz za prawo přijimanja dosaha zapisk w tutej próstwy wo wólbny lisćik.

Berichtigung der Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Ausbildung und die Abiturprüfung an Abendgymnasien und Kollegs
im Freistaat Sachsen
Vom 25. September 2008

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Ausbildung und die Abiturprüfung an Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen (Abendgymnasien- und Kollegverordnung – AGyKoVO) vom 8. September 2008 (SächsGVBl. S. 555) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Eingangsformel wird nach der Angabe „§ 62 Abs. 1“ die Angabe „, 2“ eingefügt.
2. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „zum Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen nach § 20 Satz 2 Nr. 1“ gestrichen.
3. Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Eine der beiden fortgeführten Fremdsprachen muss Englisch sein.“

Dresden, den 25. September 2008

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Dr. Dittrich
Referatsleiterin

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,
Telefon 0351 564-1184

Verlag, Herstellung und Versand

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23–33
01159 Dresden
www.sachsen-gesetze.de

Verantwortlicher Redakteur

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,
E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

Bestellungen

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax.: 0351 4203-240,
E-Mail: viola.iffland@sdv.de

Erscheinungsweise

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

Bezug

Bestellungen nimmt die Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

Bezugsbedingungen

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt EUR 55,64 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe).

Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt EUR 4,88 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 2,54 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de.

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0941-3006